

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der OGH hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Eltern eines – behinderten oder nicht behinderten – Kindes auf Grund ihrer Unterhaltsverpflichtungen Schadenersatzansprüche gegen einen Arzt oder Krankenanstaltenträger geltend machen können. Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung wird die Haftung für Unterhaltsleistungen wegen der Geburt eines gesunden unerwünschten Kindes („Wrongful Conception“) zur Gänze abgelehnt. Die Unterhaltsbelastungen der Eltern für behinderte Kinder („Wrongful Birth“) nach Beratungs- oder Aufklärungsfehlern werden in einer Entscheidung mit dem Mehraufwand auf Grund der Behinderung, in anderen Entscheidungen aber mit dem gesamten Aufwand abgegolten. Einen Unterhaltsanspruch des Kindes selbst („Wrongful Life“) hat der OGH abgelehnt. Auch hat er mehrfach betont, dass es nicht um die Frage gehe, ob ein Kind ein Schaden sei, sondern allein um die Überwälzung der Unterhaltspflicht der Eltern.

Die Rechtslage und die konkretisierenden Entscheidungen des OGH werfen schwierige Probleme auf. Die Rechtsprechung lässt sich leicht dahin (miss-)verstehen, dass das behinderte Kind als „Schaden“ begriffen wird, auch wenn sich die Gerichte bemühen, diesen Eindruck zu zerstreuen. Kritisch kann ferner die Trennung zwischen den materiellen Unterhaltspflichten der Eltern und den anderen, nicht materiellen Aspekten des Eltern-Kind-Verhältnisses bewertet werden. Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern können wohl nicht bzw. nur schwer auf die rein finanziellen Aspekte des Unterhalts reduziert werden. Darüber hinaus kann das spezifische Haftungsrisiko von Gynäkologen in der Praxis zu Übersteigerungen bei der ärztlichen Aufklärung und zu einem – unmittelbaren oder mittelbaren – „Abtreibungsdruck“, zur so genannten „Defensivmedizin“ und zur nicht wünschenswerten „Verrechtlichung“ des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Arzt und seiner Patientin führen. Im Haftungsprozess müssen die Eltern behaupten und beweisen, dass die Schwangerschaft bei ordnungsgemäßer Aufklärung oder Untersuchung unterbrochen worden wäre, dies auch dann, wenn sie zu ihrem Kind mittlerweile eine besondere Beziehung aufgebaut haben. Und letztlich wirft die Rechtsprechung gesellschaftspolitische und ethische Fragen auf, vor allem (aber nicht nur) was die Bewertung behinderten Lebens angeht. Aus der Geburt eines gesunden Kindes können keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden, aus der eines behinderten aber schon. Die mit der bisherigen Rechtsprechung verbundene Absicherung der materiellen Bedürfnisse des behinderten Kindes führt damit paradoxerweise im Ergebnis zu einer Abwertung und Geringschätzung behinderter Menschen.

Diese negativen Auswirkungen der Judikatur lassen sich letztlich nur durch eine gesetzliche Regelung vermeiden, die klarstellt, dass aus der Geburt eines Kindes generell keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden können. Was nach der bisherigen Rechtsprechung für gesunde Kinder aus guten Gründen rechters ist, muss auch für behindert geborene Kinder gelten, sofern den Arzt kein Verschulden am Entstehen oder am Ausmaß einer Behinderung trifft. Die Aufwendungen, die für die Pflege und Betreuung eines behindert geborenen Kindes anfallen, müssen auf andere Weise als durch das Schadenersatzrecht, nämlich durch öffentliche Leistungen abgegolten werden. Im sozialen Bereich sind darüber hinaus als Begleitmaßnahme für die geplante Regelung daher Maßnahmen zu ergreifen, die eine ausreichende emotionale, sachliche und finanzielle Unterstützung für alle behindert geborenen Kinder sicherstellen.

Alternativen zu der vorgeschlagenen Regelung, nach der generell keine Schadenersatzansprüche zuerkannt werden können, bestehen damit genau genommen nicht: Würde das Gesetz etwa den Eltern dann solche Ersatzansprüche zuerkennen, wenn sie durch die Betreuung des Kindes besonders empfindlich getroffen werden, so änderte sich nichts daran, dass ein behinderte geborenes Kind nach wie vor als Schaden angesehen würde.